

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen – Zeitfracht Medien Export

## § 1 Geltung der Bedingungen

1. In allen Vertragsbeziehungen zwischen Zeitfracht Medien und seinen Vertragspartnern gelten ausschließlich diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, soweit nicht besondere Zeitfracht Medien-Bedingungen (z.B. für Bücherwagendienste, Clearing Centre, Remissionen...) diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ergänzen bzw. abweichende Bedingungen enthalten.
2. Sonstige entgegenstehende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Zeitfracht Medien diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

## § 2 Vertragsabschluss

1. Aufträge/Bestellungen gelten erst mit Auftragsbestätigung oder Lieferung durch Zeitfracht Medien als angenommen. Für Irrtümer oder sonstige Fehler bei der Auftragserteilung/Bestellung haftet der Vertragspartner unabhängig vom Bestellweg.
2. Sind bestellte Werke zum Zeitpunkt der Lieferung nicht in ausreichender Zahl am Lager vorhanden, so ist Zeitfracht zu Kürzungen, Annullierungen oder Nachlieferungen unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche berechtigt.
3. Mit der Bestellung von Pflichtfortsetzungswerken verpflichtet sich der Vertragspartner zur Abnahme aller Teile.

## § 3 Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt als Festbezug auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners ab Lager Zeitfracht Medien. Die Zustellung erfolgt, nach Wahl von Zeitfracht, über den Bücherwagendienste der Zeitfracht Medien oder durch Dritte.
2. Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich.
3. Zeitfracht ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Die entstehenden Versandkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Zeitfracht Medien die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wozu auch Beschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung usw. gehören, hat Zeitfracht nicht zu vertreten. Solche Verzögerungen verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen um angemessene Zeiten.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, auf den Vertragspartner über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner in Verzug der Annahme ist.
6. Für Lieferungen innerhalb der EU verpflichtet sich der Kunde, das Gelangen der Ware zu bestätigen (Gelangensbestätigung). Dies kann nach vorheriger Vereinbarung auch auf elektronischem Wege erfolgen. Sollte der Kunde dieser Pflicht nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach Lieferung nachkommen, sind wir berechtigt, die aktuell in Deutschland gültige Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Es obliegt dann dem Kunden, sich die gezahlte Umsatzsteuer im Zuge eines Umsatzsteuervergütungsverfahrens über seine Finanzbehörde zurückerstatten zu lassen.

## § 4 Versandkosten/Zufuhrgebühr

1. Alle durch die Lieferung entstehenden Versandkosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
2. Die Versandkosten enthalten neben den reinen Porto- bzw. Frachtkosten u.a. Verpackung und Erstellung von evtl. Zolldokumenten. Die Rechnungen werden – soweit es landesbezogen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht – elektronisch verschickt.
3. Für den Transport mit unserem Bücherwagendienst wird eine Zufuhrgebühr erhoben; sie ist länder- und umsatzabhängig. Sollten für diese Transporte für Zeitfracht Medien Mautgebühren anfallen, so ist Zeitfracht Medien berechtigt, auch Mautgebühren gegenüber dem Vertragspartner zu erheben. Die länderspezifische Höhe wird in dem Gebührenblatt „Transportkosten“ in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Bei Lieferungen in Nicht-EU-Länder, bei denen Zeitfracht Medien die Verzollung übernimmt (z.B. Schweiz) erhebt Zeitfracht zusätzlich zu den Versandkosten eine Verzollungspauschale von 0,7 % des Nettowarenwerts.
4. Die Kosten und Gebühren verstehen sich zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer.

## § 5 Zahlungsbedingungen

1. Es werden die am Tage der Lieferschein- bzw. Rechnungserstellung gültigen Preise und Konditionen berechnet. Die Rechnungen werden in € ausgestellt und sind in € zahlbar. Soweit die Zahlung in einer anderen Währung vorgenommen wird, sind bei etwaigen Differenzen die €-Werte zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs ausschlaggebend und allein gültig. Alle mit dem Zahlungsverkehr entstehenden Bankspesen, Gebühren etc. gehen zu Lasten des Kunden. Die Gefahr für die Übermittlung der Zahlung trägt der Vertragspartner.
2. Sammelrechnungen für Warenlieferungen werden monatlich mehrmals – soweit es landesbezogen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht – elektronisch versandt. Einzelrechnungen werden mit der Ware versandt. Einwendungen gegen diese Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum bzw. Datum der Offene-Posten-Aufstellung, in Ländern außerhalb Europas innerhalb von 3 Monaten, geltend zu machen; die Unterlassung der Geltendmachung gilt als Zustimmung.
3. Rechnungen sind unter Angabe des Verwendungszwecks innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (innerhalb EU und Schweiz) bzw. innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum (übriges Europa) bzw. innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungsdatum (sonstiges Ausland) an uns zu leisten. Die Rechnungen sind ohne Abzüge rein netto zahlbar.
4. Bei Bankeinzug mit sofort fälligem Ausgleich sowie bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt Zeitfracht Medien ausschließlich auf Warenlieferungen 2 % Skonto, sofern die laufenden Konten keine überfälligen Beträge ausweisen. Bei der Skontierung sind die Remittendengutschriften und Storni entsprechend einzubeziehen.
5. Bei SEPA-Lastschriften erfolgt die Vorankündigung mit einer verkürzten Frist von 2 Tagen.
6. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen; die Hereinnahme von Wechseln bedarf einer besonderen Vereinbarung. Die Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.

7. Zahlungen werden vorrangig auf anstehende Zinsen und Kosten, im Übrigen auf die jeweils neueste Schuld verrechnet. Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen die Ansprüche von Zeitfracht Medien sind nur zulässig mit Forderungen, die von Zeitfracht Medien anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. Für berechnete Rücksendungen und Reklamationen erstellt Zeitfracht eine Gutschrift, die vom Vertragspartner in Abzug gebracht werden kann.
9. Ungeachtet weitergehender Rechte ist Zeitfracht Medien berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Verzugsfolgen treten mit Fälligkeit der Rechnung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
10. Hält der Vertragspartner die Zahlungsbedingungen nicht ein oder tritt ein Zahlungsrückstand des Vertragspartners ein, werden sofort alle Forderungen zur Barzahlung fällig, auch im Falle einer Stundung und eventuellen Hereinnahmen von Wechseln oder Schecks. Ferner ist Zeitfracht Medien in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach angemessener Nachfrist von allen bestehenden Vereinbarungen zurückzutreten. Gleichzeitig entfallen alle Rabatte, Boni und sonstigen Vergünstigungen. Bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit nach Vertragsabschluss ist Zeitfracht Medien berechtigt, die Zahlungsziele angemessen zu reduzieren.
11. Der Vertragspartner kann seine Forderungen gegen Zeitfracht – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die Zeitfracht Medien aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Zeitfracht.
2. Der Vertragspartner ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht Zeitfracht Medien gegenüber im Verzuge ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner hiermit sicherheitshalber in vollem Umfang an Zeitfracht Medien ab. Zeitfracht Medien nimmt diese Abtretung an. Der Vertragspartner wird von Zeitfracht Medien widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung von Zeitfracht Medien einzuziehen.
3. Nimmt der Vertragspartner Forderungen aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit einem Dritten bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er hiermit die ihm nach erfolgter Saldierung der einzelnen Kontokorrentforderungen zustehende Forderung erst-rangig in Höhe der aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in den Kontokorrent eingestellten Forderungen (anteilig) an Zeitfracht ab. Zeitfracht nimmt diese Abtretung an.
4. Auf erste Anforderung sind Zeitfracht Medien alle Namen der von den Abtretungen – der aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware resultierenden Forderungen – betroffenen Kunden bekannt- zugeben, die Unterlagen für die Forderungen auszuhändigen und die Abtretung dem jeweiligen Kunden offenzulegen. Zeitfracht Medien wird hiermit ermächtigt, diesen Kunden die Forderungsabtretung offenzulegen.
5. Während der Dauer des Eigentums von Zeitfracht Medien an der Ware trägt der Vertragspartner die volle Gefahr an dem Gegenstand.
6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter – auch hinsichtlich der an Zeitfracht Medien abgetretenen Forderungen und Rechte – hat der Vertragspartner Zeitfracht Medien unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## § 7 Gewährleistung, Haftung

1. Mängel der Lieferung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche nach Empfang der Ware zu rügen, versteckte Mängel müssen innerhalb von 2 Wochen angezeigt werden;

andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

2. Mängel werden von Zeitfracht Medien durch Neulieferung behoben. Ist die Gewährleistung durch Nachlieferung unmöglich, so kann der Vertragspartner einen Preisnachlass oder Rücknahme verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nicht zu.
3. Wählt der Vertragspartner wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
4. Wählt der Vertragspartner wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Vertragspartner, wenn ihm das zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn Zeitfracht Medien den Mangel arglistig verschwiegen hat.
5. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet Zeitfracht Medien Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:
  - a) bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Zeitfracht eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
  - b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens;
  - c) darüber hinaus: soweit Zeitfracht Medien versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
6. Für alle Ansprüche gegen Zeitfracht Medien auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.
7. Preisangaben in Katalogen, Werbemitteln und auf sonstigen Datenträgern erfolgen ohne Gewähr. Gleiches gilt für alle Angaben in den jeweils gültigen Rabattaufstellungen.
8. Auskünfte und Empfehlungen, die von Zeitfracht Medien im Rahmen eines kostenlosen Kundendienstes abgegeben werden, bilden nicht den Gegenstand vertraglicher oder außervertraglicher Verpflichtungen. Jede Haftung für Fehler oder Irrtümer ist ausgeschlossen.

## § 8 Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner ist Stuttgart.
2. Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner ist Stuttgart, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann ist.
3. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zum Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.
4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
5. Die Nichtausübung der Rechte durch Zeitfracht Medien – auch auf längere Zeit – berechtigt den Vertragspartner nicht, sich auf den Verzicht auf diese Rechte durch Zeitfracht oder auf Verwirkung zu berufen.